

# HISTORISCHES JAHRBUCH

*Im Auftrag der Görres-Gesellschaft  
herausgegeben von*  
JOHANNES SPÖRL

91. JAHRGANG

1971

---

VERLAG KARL ALBER MÜNCHEN / FREIBURG

72/94

# GEDANKEN ZU DEN KÖNIGSABSETZUNGEN IM SPÄTMITTELALTER

VON KARL SCHNITH

Das Mittelalter hat die ihm aus der Antike und dem Germanentum überkommene Frage nach der Absetzbarkeit von Herrschern in recht unterschiedlicher Weise beantwortet. Einerseits wirkte der Anspruch des Römischen Rechts, demzufolge der theokratische Monarch keinem irdischen Urteil unterworfen sein sollte, in wechselnder Fassung und Einkleidung weiter<sup>1</sup>. So erklärte etwa im 11. Jahrhundert der deutsche König Heinrich IV., er könne als Gesalbter nur von Gott gerichtet und nicht abgesetzt werden, außer er falle – *quod absit* – vom Glauben ab<sup>2</sup>; der mit dem *ius Romanum* vertraute Bischof Otto von Freising bezeichnete zu Anfang der Regierung Friedrich Barbarossas die Könige schlechthin als *constituti supra leges*<sup>3</sup>; und wiederum ein knappes Jahrhundert später berief sich Kaiser Friedrich II. in Abwehr päpstlicher Übergriffe auf die spätantik-justinianische Theorie, der *imperator* sei von allen Gesetzen gelöst<sup>4</sup>. Andererseits lebte auch die Tradition des germanischen Staatsdenkens, das von einer wechselseitigen Bindung zwischen Herr und Untergebenem ausgegangen war und die Wendung gegen einen ungeeigneten oder das Recht verletzenden Fürsten zugelassen hatte<sup>5</sup>, offen oder verdeckt durch die Jahrhunderte fort.

Das Frühmittelalter bot eine lange Reihe von historischen Präzedenzfällen für die Entsetzung oder gar Tötung von Herrschern – es

---

<sup>1</sup> Vgl. W. Ullmann, A History of Political Thought: The Middle Ages (1965) bes. 35. Bekanntlich wurde seit dem 6. Jahrhundert auch postuliert, der Papst sei unrichtbar. Zu dem Rechtssatz „Prima sedes a nemine iudicatur“ s. H. Zimmermann, Papstabsetzungen des Mittelalters (1968) passim.

<sup>2</sup> Epist. 12 (an Hildebrand), ed. C. Erdmann: Die Briefe Heinrichs IV. (1937) 16. Eine entsprechende Häresieklausel schränkte um diese Zeit auch bereits den Satz von der Unrichtbarkeit des Papstes ein.

<sup>3</sup> Chronica, ed. A. Hofmeister (1912) 1.

<sup>4</sup> J.-L.-A. Huillard-Bréholles (Hrsg.), Historia diplomatica Friderici Secundi VI, 1 (1860) 335. Über die Geltung theokratischer Vorstellungen in England und Frankreich s. W. Ullmann, Principles of Government and Politics in the Middle Ages (1961) 117 ff.

<sup>5</sup> Vgl. F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter (1954<sup>2</sup>); J. Spörl, Gedanken um Widerstandsrecht und Tyrannenmord im Mittelalter, in: Widerstandsrecht und Grenzen der Staatsgewalt (1956) 15 f.

sei nur an die Thronkämpfe im Westgotenreich oder an die Ablösung des letzten merovingischen Frankenkönigs durch den Karolinger Pipin im Jahre 751 erinnert. Damals sprach sich der um einen Entscheid gebetene Papst Zacharias für die Verlassung des machtlosen Childerich III. aus. Spätestens von diesem Zeitpunkt an war die kirchliche Praxis und Lehre zu einer prinzipiellen Auseinandersetzung mit dem Problem der Fürstendeposition gezwungen – einer Auseinandersetzung, die schließlich dem juristischen Bau der hochmittelalterlichen Papstkirche zugutekam. Im Zeitalter des Investiturstreits griff Papst Gregor VII. auf das Weistum des Zacharias zurück und erklärte, dieser habe den Merovinger abgesetzt *non tam pro suis iniquitatibus quam pro eo quod tante potestati erat inutilis*<sup>6</sup>. Gregor VII. fühlte sich im übrigen berechtigt, Könige von ihrer Funktion zu entbinden, wenn sie durch bestimmte Vergehen den Konnex mit dem Heiligen Stuhl eingebüßt hatten. Der 1075 entstandene *Dictatus Papae* enthält bekanntlich den lapidaren Satz: *Quod illi liceat imperatores deponere*<sup>7</sup>. Freilich mußte der kühne Vorstoß Gregors VII. von der Kanonistik des 12./13. Jahrhunderts nachträglich erst „aufgearbeitet“ werden. Diese nahm die schwerwiegende Frage der Herrscherdeposition etwas zögernd in Angriff und drang zunächst nicht zu einer einheitlichen Auffassung durch<sup>8</sup>. Gratian wollte, wie das *Decretum* erkennen läßt, offenbar eine eventuelle Fürstenabsetzung durch den Papst von einer vorausgegangenen Exkommunikation abhängig machen. Manche Dekretisten erkannten dem Papst ein indirektes Depositionsrecht zu, das heißt, die dem Bann folgende Eideslösung sollte im weltlichen Bereich entsprechende Konsequenzen zeitigen. Andere knüpften unmittelbar an die Position Gregors VII. an und behaupteten eine direkte Absetzungsbefugnis des Papstes. Auch die Haltung der „Untertanen“ wurde bei der kanonistischen Diskussion nicht völlig außer acht gelassen. So forderte Huguccio von Pisa, der Lehrer Papst Innozenz' III., für den Fall einer Königsdeposition das Zusammenwirken der betroffenen weltlichen Vasallen mit dem Papst. Doch die Kanonisten des früheren und mittleren 13. Jahrhunderts untermauerten – teilweise in Bezugnahme auf den nun neu gefaßten Begriff der Häresie – die schon vorhandenen Ansätze zu einem direkten päpstlichen Depositionsrecht, bildeten dieses voll aus und sicherten es ab. Schwere Ver-

<sup>6</sup> Brief an Hermann von Metz, als Dekretale „*Alius item*“ eingegangen in das *Decretum Gratiani*: C. 15 q. 6 c. 3.

<sup>7</sup> MG Ep. sel. II, 1 Nr. 55a. Vgl. V. Domeier, Die Päpste als Richter über die deutschen Könige (1897) und vor allem O. Hageneder, Das päpstliche Recht der Fürstenabsetzung: AHP 1 (1963) 53 ff.

<sup>8</sup> Hierzu und zum Folgenden Hageneder 59 ff. und Fr. Kempf, La deposizione di Federico II alla luce della dottrina canonistica: ASRSP 90 (1967) bes. 12 ff. (mit weiterer Literatur).

fehlungen eines Herrschers sollten seine Absetzung durch den Papst rechtfertigen. Papst Innozenz IV., der selbst Lehrer des kanonischen Rechts in Bologna gewesen war, nutzte die ihm durch die Kirchenrechtswissenschaft gebotene Chance für seine antistaufische Machtpolitik. Er setzte die kanonistische Theorie in die Praxis um, als er 1245 auf dem Konzil zu Lyon *ratione haeresiae aliorumque gravium delictorum* Kaiser Friedrich II. seiner Würden entthob. Der in Lyon gefällte Urteilspruch *Ad apostolice dignitatis*<sup>9</sup> wurde als verpflichtende Richtschnur für den Fall künftiger Herrscherdepositionen, die jedenfalls in Deutschland nur durch den Papst vorgenommen werden sollten, betrachtet und fand nach einigen Jahrzehnten auszugsweise Aufnahme in den *Liber Sextus* Papst Bonifaz' VIII. (II Tit. XIV Cap. II). Daneben wirkten auch die von Innozenz IV. in seinem Dekretalenkommentar (*Apparatus*) gegebenen Erläuterungen zu dem Modus der Herrscherabsetzung, welche die Reihung der erforderlichen Anklagepunkte nach dem viergliedrigen Schema *perjuria – pactorum fractiones – sacrilegia – suspitiones heretice pravitatis* vorsahen, weiter. Es stellt sich jedoch die Frage, in welchem Maß der Akt von Lyon tatsächlich bei den Herrscherabsetzungen des Spätmittelalters als bindendes Modell angesehen und nachgeahmt wurde, und des weiteren ist zu klären, wann die Ausstrahlungskraft des Vorbildes nachließ und dieses durch neue Anschauungsweisen zurückgedrängt wurde. Im Folgenden sei versucht, diesen Problemen anhand einiger ausgewählter Depositionsvorgänge aus den Jahren 1298, 1326/27, 1399 und 1400 näherzukommen, wobei das Hauptgewicht auf die Vorgänge bei der Absetzung des deutschen Königs Wenzel von Luxemburg (1378–1400/19) gelegt wird.

Die Forschung hat seit längerem erkannt, daß der Akt von Lyon sehr stark auf die Handlungsweise des Erzbischofs Gerhard von Mainz einwirkte, als dieser 1298 die Initiative zur Absetzung des glücklosen deutschen Königs Adolf von Nassau ergriff. Die im Dom zu Mainz<sup>10</sup> vorgenommene Deposition Adolfs basierte auf einer Reihe von Anklagepunkten, die zwar durch Zeugenbefragung zustandegekommen sein sollen, sich aber – wie V. Domeier nachwies<sup>11</sup> – streng an das von Innozenz IV. entworfene viergliedrige Schema hielten. Der Erzbischof

<sup>9</sup> MG Ep. pont. II Nr. 124. – Unfähigkeit und Nachlässigkeit allein sollten nicht zur Absetzung eines Herrschers ausreichen. Innozenz IV. verhinderte die Deposition des solcher Schwächen gezeigten Königs Sancho II. von Portugal und stimmte lediglich der Einsetzung eines Koadjutors zu: „Grandi“, Lib. Sext. I, 8, 2.

<sup>10</sup> Vielleicht fand ein Akt im Dom, ein anderer im Tiergarten statt. Vgl. J. Weizsäcker, Der Pfalzgraf als Richter über den König, in: Abh. d. Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen (1886) 20.

<sup>11</sup> V. Domeier, Zur Absetzung Adolfs von Nassau (Diss. Berlin 1889) 34. – Depositionsurkunde: MG Const. III Nr. 589.

von Mainz zog eine Befugnis an sich, die nach Auffassung der Kanonisten nur dem Heiligen Stuhl zustehen sollte, und geriet darüber in eine Auseinandersetzung mit Papst Bonifaz VIII. Gerhard von Mainz berief sich wohl auf ein Notrecht, das ihm angesichts einer Ausnahme-situation zustehe<sup>12</sup>. Er verkündigte eine von den Kurfürsten gefällte Sentenz, welche Adolf von Nassau wegen offenkundiger Vergehen für „untauglich und unnütz“ (*insufficiens et inutilis*) erklärte und deshalb der Herrschaft beraubte<sup>13</sup>. Das Verfahren sollte offenbar möglichst genau den von der Kanonistik verlangten Rechtserfordernissen entsprechen. Auf einer ganz anderen Grundlage ruhte das knapp drei Jahrzehnte später gegen den englischen König Edward II. durchgeführte Absetzungsverfahren. Dieser war 1326 in die Hand einer Adelsfronde geraten und sollte nach Meinung des überwiegenden Teils seiner Großen die Herrschaft verlieren. Man warf ihm unter anderem Unfähigkeit, Grausamkeit und Verletzungen seines Krönungseides vor. Es kam jedoch nicht zu einem nach kanonistischen Normen geführten Prozeß. Stattdessen wurde im Rahmen einer parlamentsähnlichen Versammlung eine aus Vertretern der verschiedenen Stände von den Bischöfen und Grafen bis zu den Bürgern bestehende Kommission gebildet, und diese Repräsentanten des „Landes“ – *touz les bones gentz du Roialme graindres et mayndres, riches et poures* – zwangen den gefangenen Edward II., im Interesse seines bereits zum König gewählten Sohnes Edward „freiwillig“ abzudanken. Das Verfahren endete Anfang 1327 damit, daß Edward II. auf den Thron verzichtete, um der angedrohten Aufkündigung von Treue und Gehorsam durch die Vasallen zuvorzukommen. Der Vorgang glich einer Absetzung, wurde jedoch in die Rechtsform einer Resignation gekleidet<sup>14</sup>. Dies bedeutet nun allerdings nicht, daß man in England die Überlegungen der Kanonistik zum Problem der Königsabsetzung grundsätzlich und ständig mißachtete. Als 1399 Richard II., der letzte König aus dem Hause Anjou, durch seinen Vetter Heinrich von Lancaster gefangengenommen und im Tower zu London inhaftiert wurde, trat – ähnlich wie 1326/27 – eine Versammlung der *status* des Landes zusammen, um über das Schicksal des Gestürzten zu beraten. Die Verhandlungen, welche im September 1399 zu Westminster stattfanden, endeten mit der Abdankung Richards II. und – zusätzlich – mit seiner rechtsförm-

<sup>12</sup> Domeier, Zur Absetzung 26.

<sup>13</sup> Vgl. H. Grundmann, in: Gebhardt-Grundmann, Handbuch der deutschen Geschichte I<sup>9</sup> (1970) 497.

<sup>14</sup> Vgl. die bei B. Wilkinson, Constitutional History of Medieval England II (1952) 170 ff. zusammengestellten Quellentexte. Dazu meine Arbeit: Staatsordnung und Politik in England zu Anfang des 14. Jahrhunderts: Hist. Jahrb. 88 (1968) 51. S. jetzt auch E. Peters, The Shadow King (1970) 237 ff.

lichen Deposition. Dabei wurde, wie der als Sachverständiger an dem Vorgang beteiligte Jurist Adam von Usk ausdrücklich bezeugt, die Anwendung des Kapitels *Ad Apostolice, Extra. de re iudicata, in Sexto* als notwendig erachtet<sup>15</sup>. Obwohl Richard II. zur Resignation bereit war, sollte er *pro majori securitate* abgesetzt werden, und zwar *cleri et populi auctoritate*. Der Hinweis Adams von Usk auf die Heranziehung des *Liber Sextus* läßt sich, wie kürzlich G. E. Caspary zeigte, durch einen Vergleich zwischen *Ad apostolice dignitatis* und dem 1399 über Richard II. gefällten Urteil bestätigen. Beide Texte weisen beträchtliche Übereinstimmungen auf<sup>16</sup>. Die Sentenz von Westminster kam nach Darstellung der offiziellen englischen Überlieferung<sup>17</sup> auf folgendem Wege zustande: Der gefangengesetzte König Richard II. wurde durch eine Kommission dazu bewogen, seine Regierungsunfähigkeit zu bekennen und „freiwillig“ abzudanken. Sodann gab der Erzbischof von York der in Westminster vor dem vakanten Königsthron zusammengetretenen Versammlung der *status* die Entscheidung Richards bekannt. Die Anwesenden akzeptierten den Rücktritt des Königs und nahmen zahlreiche, als notorisch betrachtete Anklagepunkte zur Kenntnis, die öffentlich verlesen wurden und als Grundlage für die Deposition dienen sollten. Im Anschluß hieran erklärten die *status*, die genannten *causae* reichten zur Absetzung Richards II. aus. Daraufhin trat eine Gerichtskommission vor dem Thronsaal zusammen und formulierte die Depositionssentenz. Der Bischof von St. Asaph verkündigte im Namen der Kommission das Urteil. Die Mitglieder des Tribunals sagten als Prokuratoren der *status* dem zurückgetretenen und abgesetzten Richard II. die Treue auf. Dann erhob sich Heinrich von Lancaster und beanspruchte das Regnum. Er bestieg als König Heinrich IV. den englischen Thron und begründete die Dynastie Lancaster.

Es bedarf wohl kaum eines weiteren Beweises, daß das Gesamtverfahren von Westminster 1399 einerseits an die Vorgänge anknüpfte, die zur Abdankung Edwards II. geführt hatten, und andererseits Anlehnung an den Akt von Lyon 1245 respektive an die Bulle *Ad apostolice dignitatis* suchte. Eine rechtsförmliche Königsdeposition setzte nach Überzeugung der Beteiligten den Rückgriff auf die Sentenz Inno-

<sup>15</sup> Adam of Usk, *Chronicon*, ed. E. M. Thompson (1904) 29 f.

<sup>16</sup> G. E. Caspary, *The Deposition of Richard II and the Canon Law*, in: *Proceedings of the Second International Congress of Medieval Canon Law* (1965) 189 ff.

<sup>17</sup> *Rotuli Parliamentorum III* (1767) 422. Der dort gebotene Text ist teilweise wiederabgedruckt bei E. C. Lodge - G. A. Thornton (Hrsg.), *English Constitutional Documents 1307 - 1485* (1935) Nr. 21 und bei S. B. Chrimes - A. L. Brown (Hrsg.), *Select Documents of English Constitutional History 1307-1485* (1961) 184 ff.; englische Übersetzung bei B. Wilkinson II 309 ff.

zenz' IV. gegen Friedrich II. voraus. Doch läßt sich eine zunehmende Distanz gegenüber dem innozentianischen Modell nicht verkennen. Die Gerichtskommission von Westminster bemühte sich – anders als Gerhard von Mainz 1298 – keineswegs, die vorgebrachten Anklagepunkte den Vorwürfen anzupassen, die in Lyon gegen den Staufer erhoben worden waren. Richard II. wurde nicht etwa des Sakrilegs oder der Häresie bezichtigt, sondern der Verletzung seines Krönungseides. Die Anklagen entstammten der englischen Realität, und das heißt: sie gründeten unter anderem auf Tatbeständen, die nach Auffassung Innozenz' IV. überhaupt keine Vergehen dargestellt hätten. Einer der Vorwürfe gegen Richard II. bezog sich sogar darauf, er habe unerlaubte, dem englischen Herkommen widersprechende Kontakte zu der römischen Kurie unterhalten<sup>18</sup>.

Das Verfahren gegen Adolf von Nassau beruhte also weitgehend, das gegen Edward II. kaum und das gegen Richard II. teilweise auf dem Vorbild des Prozesses von Lyon. Wie aber steht es in dieser Hinsicht mit dem im Jahre 1400 von Erzbischof Johann II. von Mainz und mehreren seiner Mitkurfürsten gegen den König Wenzel durchgeführten Verfahren? Man sagt, es habe den Verschworenen an einer klaren rechtlichen Grundlage für das geplante Vorgehen gefehlt, so daß sie – allerdings ohne Erfolg – Anlehnung bei der Autorität des Papstes suchten<sup>19</sup>. Doch ist weiter zu fragen: Haben die Gegner Wenzels, als Papst Bonifaz IX. ihnen seine Unterstützung versagte, ihr Handeln an *Ad apostolice dignitatis* orientiert und damit den schon von Erzbischof Gerhard von Mainz betretenen Weg fortgesetzt, oder schlugen sie eine andere Richtung ein? Nahmen sie sich etwa – wie vermutet worden ist – einen bestimmten historischen Präzedenzfall aus dem Spätmittelalter zum Vorbild, oder entwickelten sie eine ganz neue Verfahrensweise?

Das allmähliche Anwachsen einer vornehmlich in den Rheinlanden verankerten Oppositionsbewegung gegen Wenzel ist wiederholt dargestellt worden, und der äußere Ablauf des Depositionsverfahrens liegt relativ klar zutage<sup>20</sup>. Im groben Umriß ergibt sich folgendes Bild: Schon kurze Zeit nach dem Regierungsantritt des in Prag residierenden Luxemburgers wurde im Reich der Wunsch nach einem *kung in*

<sup>18</sup> Vgl. die Liste der Anklagen bei Chrimes-Brown, *Select Documents* 187 ff. Über die an dem Krönungseid entwickelten Rechtsnormen für das Königsamt s. allgemein L. Buisson, *Potestas und Caritas* (1958) 270 ff., bes. für England 299 ff.

<sup>19</sup> So F. Baethgen, in: Gebhardt-Grundmann I<sup>9</sup> 625.

<sup>20</sup> Die politisch-diplomatischen Zusammenhänge wurden namentlich geklärt durch Th. Lindner, *Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel II* (1880) und E. Stamer, *Erzbischof Johann II. von Mainz und die Absetzung König Wenzels* (1909). Populär: H. Rieder, *Wenzel* (1970).

*deutsche lande* lebendig<sup>21</sup>. Die Unzufriedenheit mit Wenzel fand unter anderem dadurch weitere Nahrung, daß die Fürsten der westlichen Kernlande die inzwischen eingebürgerte Institution des Reichsvikariates für ihre Interessen nützen wollten, während Wenzel darin ein Vehikel zur Durchsetzung seiner Hausmachtspolitik sah<sup>22</sup>. Seit den Jahren 1387/88 gewannen die auf eine „Veränderung“ (*viranderunge*) an der Reichsspitze zielenden Pläne einiger Kurfürsten deutlichere Konturen. Im Dezember 1397 war es dann endlich so weit, daß die rheinische Opposition – ihrem Selbstverständnis nach *die kurfürsten schlechthin* – dem König eine Anzahl von pointierten Klagen und Forderungen vorlegte<sup>23</sup>, welche namentlich seine Untätigkeit in der Kirchenpolitik angesichts des schon zwei Jahrzehnte währenden Papstschismas, den Verlust von Reichsrechten in Italien und im deutsch-französischen Grenzgebiet, die Ausstellung von Blanketten durch Wenzel, den allgemeinen Unfrieden im Reich, Gerichts- und Zollfragen, die Tötung von Unschuldigen – *geistlich und ander personen* – am böhmischen Hof und außerdem *vil ander gebrechen* betrafen<sup>24</sup>. In der Folge verstärkte sich der hier erst ansatzweise enthaltene Vorwurf, Wenzel bleibe ununterbrochen dem Reiche fern und vernachlässige so überhaupt seine Regentenpflichten. Mit dem Kurfürstentag zu Boppard im April 1399 setzte eine Reihe nicht durch den König, sondern durch die Mehrheit der Kurfürsten einberufener Versammlungen ein. Auf einem Mainzer Tag im September 1399 wurde erstmals unverbohlen über die Neuwahl eines römischen Königs gesprochen. Erzbischof Johann II. von Mainz und Ruprecht III. von der Pfalz suchten gemeinsam mit Erzbischof Friedrich von Köln, der zu Boppard mit ihnen ein engeres Bündnis geschlossen hatte, die anderen nicht-luxemburgischen Kurfürsten – Werner von Trier und Rudolf von Sachsen – sowie die übrigen Fürsten und namentlich auch die Reichsstädte für ein gemeinsames Vorgehen zu gewinnen. Die Fronde gegen Wenzel formierte sich zu abschließender Aktion. Eine Fürstenversammlung zu Frankfurt im Januar/Februar 1400 warb durch eine Gesandtschaft nach Rom um die Zustimmung Papst Bonifaz' IX., der sich indes zurückhielt und sogar in einem Schreiben den Böhmenkönig seiner „väterlichen Zärtlichkeit“ bis in den Tod versicherte. Im Mai

<sup>21</sup> J. Janssen (Hrsg.), Frankfurts Reichsrespondenz (1863) Nr. 37.

<sup>22</sup> W. Wendehorst, Das Reichsvikariat nach der Goldenen Bulle von 1356 (Diss. Ms. Göttingen 1951) 32 ff. Zu dem politischen Hintergrund s. auch H. Angermeyer, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter (1966) 266 ff.

<sup>23</sup> Deutsche Reichstagsakten (RTA) III Nr. 9.

<sup>24</sup> Die Berechtigung dieser Gravamina ist vielfach diskutiert worden; hier sei nur darauf hingewiesen, daß manche Beschuldigungen sich durch Gesandtenberichte erhärten lassen; vgl. z. B. RTA II Nr. 277 und 278.



1400 beriet die Opposition zu Frankfurt von neuem über die „Oberhauptsfrage“ und ordnete Boten an König Karl VI. von Frankreich ab. Einige Teilnehmer – unter ihnen Kurfürst Rudolf von Sachsen – verließen den Tag vorzeitig und hielten fortan Abstand zu der rheinischen Gruppe. Am 4. Juni 1400 luden Mainz, Köln, Trier und Pfalz den König auf den 11. August nach Oberlahnstein, *die egnanten gebrechen abzulegen zu rechtfertigen und auch zu beßern und daz riche widerzubringen, als der heiligen kirchen dem heiligen Romischen riche und der gemeinen kristenheit des ein große notdurff ist. und kement ir nit of die furgeschriben stat und tag ... so musten wir ... darzu gedenken tun und bestellen, daz daz heilige reiche nutzlicher und redlicher gehanthabet wurde; und wolden darumb solicher eide, als wir uwer personen getan han, genzlich ledig und uch furbaz nit me verbunden sin ...*<sup>25</sup>. Als Wenzel nicht erschien, schritten die vier Kurfürsten nach zehntägiger Wartezeit am 20. August 1400 zu seiner Absetzung. Erzbischof Johann II. von Mainz bestieg einen bei Oberlahnstein am Ostufer des Rheins – im Angesicht des gegenüberliegenden Königsstuhls von Rhense – errichteten Urteilstisch, verkündigte öffentlich im Namen der Kurfürsten die Deposition Wenzels, gab die Lösung der Vasallen von den Wenzel um des heiligen Reiches willen geleisteten Treueiden bekannt und forderte sie auf, dem Luxemburger nicht mehr als römischem König zu gehorchen. Wahrscheinlich wurden vorher – oder vielleicht im Anschluß an den Spruch – verschiedene Anklagepunkte durch einen Notar den anwesenden Fürsten, Herren und Städteboten verlesen<sup>26</sup>. Jedenfalls sind mehrere „Protokolle“ der Absetzung erhalten geblieben, die offenbar von Augen- und Ohrenzeugen des Vorgangs niedergeschrieben wurden<sup>27</sup>. Der Inhalt dieser Schriftstücke deckt sich teilweise mit den schon 1397 formulierten Vorwürfen gegen Wenzel. Nach der Bekanntmachung der Deposition wurde eine deutschsprachige Absetzungsurkunde aufgesetzt, die auch in einer alten lateinischen Übersetzung vorliegt<sup>28</sup>. Sie faßt in der Narratio die gegen Wenzel erhobenen Anklagen in verkürzter Form zusammen und hält fest, daß nach Überzeugung der Beteiligten König Wenzel keine Sorge mehr für Kirche, Christenheit und Reich tragen wolle, weshalb die Kurfürsten in langen Beratungen übereingekommen seien, ihn abzusetzen; darauf folgt die durch den Erzbischof von Mainz vorher verlesene Depositionssentenz. Die Urkunde wurde

<sup>25</sup> RTA III Nr. 146.

<sup>26</sup> Die Zahl der Teilnehmer war gering. Vgl. zu der Verlesung Lindner II 522 ff.

<sup>27</sup> RTA III Nr. 212–215; dazu zwei spätere – erweiterte – Zusammenstellungen Trithemius', Nr. 216 und 217.

<sup>28</sup> RTA III Nr. 204 und 205; vgl. unten Anm. 50.

durch sieben Notariatsunterfertigungen bekräftigt. Am 21. August gaben sich die Kurfürsten über den Rhein nach Rhense und wählten mit vier Stimmen einen aus ihrer Mitte, Ruprecht III. von der Pfalz, zum neuen König. Wenzel vertrat demgegenüber konsequent den theokratischen Standpunkt und betrachtete die Handlungsweise seiner Gegner als *arduum novitatem et factionem execrabilem a seculis inauditam*, als *crimen lese regie majestatis et sacrilegium*, schlechthin als *rebellio*<sup>29</sup>. Er versuchte aber, als sein erster Zorn verraucht war, mit Ruprecht zu einem Übereinkommen zu gelangen; dieser sollte die Königswürde behalten, Wenzel durch den Kaisertitel entschädigt werden. Der Pfälzer ging allerdings auf diesen Lösungsvorschlag nicht ein. Papst Bonifaz IX. zeigte sich anfangs höchst unwillig und erklärte, die Absetzung eines Königs stehe grundsätzlich nur ihm zu, gab sich später jedoch mit der Fiktion zufrieden, die Kurfürsten hätten in seinem Auftrag und gestützt auf seine *auctoritas* gehandelt<sup>30</sup>. Er fand sich schließlich unter dieser Voraussetzung bereit, König Ruprecht zu approbieren.

Obwohl der hiermit skizzierte Gesamtverlauf als quellenmäßig gesichert gelten darf, gehen die Ansichten über die Motive der bei der Deposition Beteiligten und die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungsweise weit auseinander. Vor mehr als einem Jahrhundert wollte F. Löher<sup>31</sup> die Absetzung Wenzels auf Grund der deutschen Rechtstradition – besonders der Spiegel-Literatur – als durchaus zulässig erweisen, stieß jedoch auf den entschiedenen Widerspruch von J. Weizsäcker<sup>32</sup>. Dieser vertrat seinerseits – ebenfalls vom deutschen Reichsrecht ausgehend – den Standpunkt, die Sache habe trotz einer auffallenden Ähnlichkeit mit dem einstigen Prozeß gegen Adolf von Nassau „gerichtlos“ angefangen und geendet und nur „in der Mitte ihrer Entwicklung die Aequatorlinie eines Gerichtsverfahrens“ passiert; es habe sich um eine Umkehrung des üblichen Königswahlverfahrens gehandelt, und die beteiligten Kurfürsten seien sich der Rechtlosigkeit ihres Vorgehens bewußt gewesen<sup>33</sup>. Th. Lindner bezweifelte, daß ein abschließendes und allseitig annehmbares Urteil möglich sei<sup>34</sup>. E. Sthamer sah in der nach seiner Meinung juristisch „auf schwachen Füßen“ stehenden Entthronung Wenzels eine Folge der „grenzenlosen Herrschsucht“ Johanns II. von Mainz und sprach von einem Staatsstreich<sup>35</sup>. Die jüngere

<sup>29</sup> RTA III Nr. 240, 297 f. (an Karl VI. von Frankreich).

<sup>30</sup> Vgl. RTA IV Nr. 104 und 392.

<sup>31</sup> Das Rechtsverfahren bei König Wenzels Absetzung, in: Münchner Hist. Jahrb. (1865) 3 ff.

<sup>32</sup> Der Pfalzgraf als Richter 45.

<sup>33</sup> Ebdt. 53, 57, 62.

<sup>34</sup> Lindner II 431.

<sup>35</sup> Sthamer 60 ff.

Forschung ist über diesen unbefriedigenden Stand der Dinge nicht mehr wesentlich hinausgekommen, zumal sie sich in der Regel nur beiläufig mit der Entthronung Wenzels befaßte. A. Gerlich hob die Ähnlichkeit des Vorgangs von 1400 mit dem Akt von 1298 hervor, bezeichnete die vorgebrachten juristischen Argumente als „Bemäntelungen kurfürstlicher Machtpolitik“ und nahm Einflüsse aus dem Bereich des geistlichen Rechts als „wohl auf jeden Fall vorhanden“ an<sup>36</sup>. L. Buisson las aus den Anklagen gegen Wenzel „die Verletzung der drei Pflichten des Krönungseides“ heraus, fand die Begründung hierfür jedoch eher in den „Protokollen“ als in der Absetzungsurkunde selbst. Im Anschluß hieran stellte H. Hoffmann zur Diskussion, ob vielleicht das Unveräußerlichkeitsprinzip erhalten mußte, um die Deposition zu rechtfertigen<sup>37</sup>. F. M. Bartoš erwog eine Mitwirkung Heinrichs IV. von Lancaster beim Sturze Wenzels, und W. Hanisch wollte nicht ausschließen, daß Gesandte des englischen Königs den Kurfürsten „dienlich waren“<sup>38</sup>.

Zweifellos erhoben die rheinischen Kurfürsten den Anspruch, in vollem Einklang mit dem geltenden Recht gehandelt zu haben. Dies geht nicht nur aus der Absetzungsurkunde selbst hervor, sondern ebenso aus späteren Auskünften, welche *etliche wise gelerte große phaffen in dem rechten* – wohl kurpfälzische Räte<sup>39</sup> – den Reichsstädten gaben: *sie meinent daß sie daz clerlicher wisen wullen in bebestlichem und keiserlichem rechte, wo man daz beschriben finde*<sup>40</sup>. Also ein Hinweis auf das kanonische Recht und wohl auf das *ius Romanum* oder vielleicht auch auf die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Leider erfahren wir indes nicht, welche Texte die kurfürstlichen Juristen im einzelnen zugrundelegen wollten. Soweit das *bebestliche recht* angesprochen ist, liegt es nahe, an *Ad apostolice dignitatis* zu denken. In der Tat ist auch nicht zu leugnen, daß die Absetzungsurkunde von Oberlahnstein an derselben gedanklichen Tradition teilhat wie die Sentenz Innozenz' IV. Doch lassen sich nur wenige wörtliche Übereinstimmungen zwischen den Urteilen von 1245 und 1400 feststellen<sup>41</sup>.

<sup>36</sup> A. Gerlich, Habsburg-Luxemburg-Wittelsbach im Kampf um die deutsche Königskrone (1960) 343 f.

<sup>37</sup> Buisson 317 ff.; H. Hoffmann, Die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im Mittelalter: DA 20 (1964) 417.

<sup>38</sup> F. M. Bartoš, *Cedhy v době Husově* (1947) 175 f.; W. Hanisch, König Wenzel von Böhmen, Teil II, in: Ostbairische Grenzmarken 12 (1970) 5 ff., bes. 27.

<sup>39</sup> So H. HeimpeI, Stadtadel und Gelehrsamkeit, in: Adel und Kirche – Festschrift G. Tellenbach (1968) 424. Die Absetzungsurkunde nennt als Berater unter anderem zwei Kanonisten und einen Legisten.

<sup>40</sup> RTA IV Nr. 120.

<sup>41</sup> MG Ep. pont. II Nr. 124: „... *amplius tolerare, cogimur urgente nos conscientia... quattuor gravissima, que nulla possunt celari tergiversatione, commisit... deliberatione prehabita diligenti, cum Iesu Christi vices... teneamus... se*

und die Anklagen gegen Wenzel entsprachen weder inhaltlich noch formal dem innozentianischen Schema. Die Gegner Wenzels haben sich offenbar nicht oder nur in geringem Maß bemüht, dem Wortlaut von *Ad apostolice dignitatis* zu folgen. Und auch die Absetzungssentenz gegen Adolf von Nassau hat – sofern sie überhaupt in Oberlahnstein vorlag – den Text des Wenzelsurteils höchstens an einigen Stellen geprägt<sup>42</sup>. Will man den kurfürstlichen Juristen nicht mangelnde Kenntnis der kanonistischen Tradition unterstellen, so bleibt nur die Annahme, daß sie – anders als ihre Vorgänger 1298 – keines engen Anschlusses an das Modell von Lyon und den *Liber Sextus* zu bedürfen glaubten.

Dies muß allerdings nicht bedeuten, daß die Gegner Wenzels überhaupt keinem Präzedenzfall folgten. Lehnten sie sich etwa an das 1399 in Westminster praktizierte Verfahren an? Ein solcher Zusammenhang würde in die politische Landschaft Europas an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert durchaus passen. Schon seit den achtziger Jahren lassen sich enge Beziehungen zwischen der deutschen und der englischen Königspolitik nachweisen. Es sei nur daran erinnert, daß König Richard II. auf Wunsch und durch Vermittlung Papst Urbans VI. die Prinzessin Anna von Böhmen, eine Schwester Wenzels, geheiratet hatte<sup>43</sup>. Des weiteren fällt es auch nicht schwer, Verbindungen zwischen dem englischen Hof und der rheinischen Fürstengruppe aufzudecken. Köln und Pfalz etwa hatten sich seit 1394 an Verhandlungen über eine deutsche Thronkandidatur des ehrgeizigen Richard II. beteiligt<sup>44</sup>. Ruprecht III. von der Pfalz war – wie schon sein Vater – in ein Abhängigkeitsverhältnis zu der englischen Krone getreten und hatte Pensionszahlungen angenommen. Nach dem Sturz Richards II. beeilte sich sein Nachfolger Heinrich IV., Kontakte zu den deutschen Fürsten herzustellen. Er ordnete Gesandte zu den Versammlungen der antiluxemburgischen Partei ab<sup>45</sup>. Und im Jahre 1401 kam es sogar zu

---

*imperio et regnis omnique honore ac dignitate reddidit tam indignum ... abiectum omnique honore ac dignitate privatum ... iuramento fidelitatis ... absolventes ...*“  
Die kursiv gesetzten Passagen begegnen auch in RTA III Nr. 205 oder klingen dort wenigstens an.

<sup>42</sup> Im wesentlichen ergeben sich folgende (kursiv gesetzte) Übereinstimmungen:  
„... sedet... *pro tribunali iusticia*... *iniquitates amplius tollerare, cogimur*... *quedam gravissima, que nulla possunt tergiversacione celari, commisit*... *que tergiversacione aliqua celari non potest*... *notorie*... *inutilis*... *deliberacione prehabita*... *tam indignum*... *iuramento fidelitatis*... *absolventes*...“ (MG Const. III Nr. 589).

<sup>43</sup> M. McKisack, *The Fourteenth Century* (1959) 146.

<sup>44</sup> Hierüber F. Baethgen, in: Gebhardt-Grundmann I<sup>o</sup> 625. S. auch J. J. N. Palmer, *English Foreign Policy 1388–99*, in: *The Reign of Richard II* (1971) 75 ff.

<sup>45</sup> Vgl. z. B. RTA III Nr. 138.

einem Ehebündnis zwischen den Häusern Lancaster und Wittelsbach, als der älteste Sohn König Ruprechts eine Tochter des englischen Königs heiratete<sup>46</sup>. Angesichts dieser Querverbindungen wird man es nicht für unwahrscheinlich halten, daß der gegen Richard II. gefällte Spruch an den rheinischen Höfen bekannt wurde, zumal die auf Hochtouren arbeitende Propaganda Heinrichs IV. sich bemühte, eine dem Haus Lancaster genehme Version von der Abdankung und darauffolgenden Absetzung Richards II. weithin zu verbreiten<sup>47</sup>. Hinsichtlich des Verfahrensablaufes lassen sich – wie aus der obigen Beschreibung hervorgeht<sup>48</sup> – auffallende Parallelen zwischen den Akten von Westminster und Oberlahnstein feststellen. Beide Prozesse gründeten auf der Notorietät der Anklagepunkte, wurden vor der *sedes regia* durchgeführt, wiesen eine recht ähnliche Stufenfolge auf und bedienten sich der Mitwirkung öffentlicher Notare. Bei einem Vergleich der beiden Urteilstexte ergeben sich zwar nur wenige wörtliche Übereinstimmungen, und diese erstrecken sich kaum auf individuell-charakteristische Wendungen<sup>49</sup>; doch ist zu bedenken, daß es sich ja bei der lateinischen Fassung des Wenzelsurteils um die Übersetzung eines deutschen Originaltextes handelt<sup>50</sup>. Wurde der Spruch von Westminster überhaupt herangezogen, so müssen seine Spuren zunächst in der deutschen Redaktion des Wenzelsurteils erscheinen. Und diese läßt tatsächlich in der Gedankenführung streckenweise eine frappierende Ähnlichkeit mit der Sentenz gegen Richard II. erkennen. Hierzu nur einige Hinweise: Das Urteil von Westminster bezeichnet Richard zunächst als *insufficientem penitus et inutilem ad regimen et gubernacionem regnorum et dominii*. Diese abwertende Charakterisierung wird kurz darauf in etwas veränderter Form nochmals aufgenommen: *esse inutilem, inhabilem, insufficientem penitus, et indignum; ac propter premissa et eorum pretextu, ab omni dignitate et honore regis . . . merito deponendum pronunciamus . . . et . . . deponimus per nostram diffinitivam*

<sup>46</sup> W. Holtzmann, Die englische Heirat Pfalzgraf Ludwigs III.: ZGO NF 43 (1929) 3.

<sup>47</sup> Dazu M. V. Clarke – V. H. Galbraith, The Deposition of Richard II: BJRL 14 (1930) 125 ff.; auch B. Wilkinson, The Deposition of Richard II and the Accession of Henry IV, jetzt in: E. B. Fryde – E. Miller, Historical Studies of the English Parliament I (1970) 329 ff.

<sup>48</sup> Oben 312 f., 316 f.

<sup>49</sup> Crimes-Brown, Select Documents 190 f.: „... nos... pro tribunali sedentes... que adeo... notoria, manifesta... quod nulla... possunt tergiversatione celari... inutilem... vice, nomine... inutilem... indignum... ab omni dignitate et honore... deponimus... in hiis scriptis... fidelitatem...“. Die kursiv gesetzten Passagen berühren sich mit der Urkunde RTA III Nr. 205.

<sup>50</sup> Vgl. die Stellungnahme Weizsäckers RTA III, 260. Die lateinische Fassung ist unter dem Titel „Translacio sentencie deponicionis... facta non solum ad sensum sed eciam ad literam...“ überliefert.

*sentenciam in hiis scriptis*<sup>51</sup>. In entsprechender Weise kennzeichnet die Sentenz von Oberlahnstein zunächst Wenzel als *eynen vorsumer entgleder und unwirdigen des heiligen richs* und nimmt diese negative Qualifizierung dann nochmals auf mit den Worten: *wir . . . abethun und abesetzen mit dißem unserme orteil, daz wir thun und geben in dißer schrift, den vorgenanten hern Wenzelaw als eynen unnutzen versumelichen unachtbaren entgleder und unwerdigen hanthaber des heiligen Romischen richs von demselben Romischen riche und von alle der wirde eren und herlichkeid . . .*<sup>52</sup>. Die Parallelität setzt sich in den folgenden Abschnitten der beiden Texte fort<sup>53</sup>. Gewiß mögen manche Übereinstimmungen sich daraus erklären lassen, daß beide Sentenzen an dem weithin einheitlichen Fundus der spätmittelalterlichen Kanzleisprache teilhaben. Doch steht der Akt von Oberlahnstein jedenfalls im äußeren Ablauf und auch hinsichtlich des gefundenen Urteils dem Verfahren gegen Richard II. näher als dem gegen Adolf von Nassau. Man wird deshalb ernsthaft die Möglichkeit in Betracht ziehen müssen, daß die Gegner Wenzels eine gewisse Anlehnung bei dem Akt von Westminster suchten, als der Papst sich ihnen versagte. Dies würde zugleich bedeuten, daß die in der Bulle *Ad apostolice dignitatis* enthaltene Grundform der Herrscherabsetzung auf dem Umweg über Westminster das Verfahren gegen Wenzel beeinflusste.

Aber hatte die rheinische Opposition überhaupt eine Anlehnung an den Papst oder an bestimmte Präzedenzfälle nötig? Es scheint doch, daß die kurfürstlichen Juristen zwar bereit waren, Elemente der kanonistischen Tradition zu berücksichtigen, sie aber in einen eigenständigen Neubau einfügten. Dabei ist nicht einmal sicher, ob die Rebellen von Anfang an eine rechtsförmliche Deposition Wenzels beabsichtigten. Die Quellen wissen bis weit in das Jahr 1400 hinein nur von dem Vorhaben einer *viranderunge* zu berichten oder davon, die Kurfürsten wollten *daz riche bestellen*, nicht jedoch von einem bevorstehenden Absetzungsprozeß<sup>54</sup>. Die Reichsstädte waren noch im Juli 1400 darüber in Zweifel, ob Wenzel *erkant* [= gerichtlich verurteilt] *odir sust entseczit werden* oder nur einen *virwesir odir pleger* erhalten solle<sup>55</sup>. Erst im folgenden Monat spiegeln die Quellen den Depositionsplan ganz deutlich wider. Es mag sein, daß die Kurfürsten aus taktischen

<sup>51</sup> Chrimès-Brown, Select Documents 190 f.

<sup>52</sup> RTA III Nr. 204, 257 f.

<sup>53</sup> Wenn es etwa in dem Text aus Westminster (Chrimès-Brown 191) heißt: „ne quisquam ipsorum de cetero prefato Ricardo, tanquam regi vel domino . . . pareat quomodolibet vel intendat“, sagt der deutsche Text, der hier fast einer Übersetzung gleicht (258): „daz sy dem egenanten hern Wenzelaw furbaßer als eyne Romischen konige nit me gehorsam noch wartende sin in eyniche wiß . . .“.

<sup>54</sup> Vgl. RTA III Nr. 141, 142 und 148.

<sup>55</sup> RTA III Nr. 168.

Gründen ihr eigentliches Vorhaben bis zum letzten Moment verschleierten. Doch ist auch zu erwägen, ob nicht zunächst lediglich an eine Verlassung Wenzels und anschließende Neuwahl gedacht war, also an ein Verfahren ähnlich dem, durch welches König Edward II. die Herrschaft verloren hatte. Schon W. Weizsäcker wies darauf hin, eine Absetzung Wenzels durch Urteil sei eigentlich ganz überflüssig gewesen, weil die Kurfürsten ihm ja für den Fall, daß er der Ladung nicht Folge leiste, die Nichtigkeit ihrer um des Reiches willen geleisteten Eide angekündigt hatten<sup>56</sup>. Vielleicht entschlossen die Kurfürsten sich erst spät zur Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens, wobei das Vorbild von Westminster anregend gewirkt haben mag. Wie dem auch sei, – jedenfalls erstrebte die rheinische Fürstengruppe eine selbständige kirchen- und reichsrechtliche Untermauerung ihrer Aktivität. Die 1397 vorgebrachten Gravamina wurden erweitert und präzisiert, um dem Prozeß als tragfähige Grundlage dienen zu können. So nahm etwa der zunächst recht unscharf gefaßte Hinweis auf Untaten am böhmischen Hof in der Absetzungsurkunde die unzweideutige Form an: *er hait auch, das erschreglich und unmenslich ludet, mit syns selbes hand und auch ubermicz ander ubelsteder die er by yme hait erwirdige und biderbe prelaten paffen und geistliche lude und auch vil andere erbar lude ermordet erdrenket verbrand mit fackelen und sy jemerlichen und unmenßlichen widder recht getodet, daz eyne Romischen konige unczemelichen stehet und ludet*<sup>57</sup>. Die Anklagen fußten auf der böhmisch-deutschen Realität und wurden nicht in ein überkommenes Schema gepreßt. Dabei wurden die Kurfürsten durchaus dem Verlangen der Kanonistik gerecht, daß ein Herrscher nicht – wie einst Gregor VII. gemeint hatte – allein wegen seiner *inutilitas*, sondern nur auf Grund schwerwiegender Vergehen abgesetzt werden dürfe<sup>58</sup>. Erst die vorgewiesenen Verbrechen Wenzels, deren Notorietät vorausgesetzt wurde, ließen die Deposition als zulässig erscheinen. Die Berater Ruprechts von der Pfalz stellten darüber hinaus den Böhmenkönig später dem Papst gegenüber als *incorrigibilis* hin und wollten seinen Sturz als Entscheidung Gottes gewertet wissen<sup>59</sup>. Und 1401 gab König Ruprecht in einem Schreiben an König Martin von Aragon folgende Erläuterung zu dem angewandten Verfahren: *et tandem praedictum Wencelaum pluries per eos evangelice et canonice requisitum et monitum publice et occulte ac etiam successive peremptorie vocatum . . . per eorum definitivam sententiam rite et legitime provulgatam . . . depo-*

<sup>56</sup> Weizsäcker, Der Pfalzgraf als Richter 53 f.

<sup>57</sup> RTA III Nr. 204, 256.

<sup>58</sup> Caspary 196 bemerkt: „the rex inutilis or insufficiens could be forced to abdicate, but he could not be deposed.“

<sup>59</sup> RTA IV Nr. 3.

suerunt . . .<sup>60</sup>. Der Pfälzer setzte also voraus, es sei gegen Wenzel vielfach *evangelice*<sup>61</sup> und *canonice* und, als er nicht reagierte, schließlich mit peremptorischer Ladung vorgegangen worden, worauf die Sentenz ordnungs- und gesetzmäßig ausgesprochen wurde. In der Tat bedurfte die Bestrafung wegen Notoriums, auf welche die kurfürstlichen Juristen so großes Gewicht legten<sup>62</sup>, nach der Überzeugung von Legisten und Kanonisten keines Anklägers und keines Beweises. Der Beklagte war lediglich vorzuladen. Verzichtete er auf das Erscheinen und somit auf die Gelegenheit zur Widerrede, so konnte ohne weiteres ein Urteil über ihn gefällt werden<sup>63</sup>.

Wie sich zeigt, sollte der Prozeß gegen Wenzel den Erfordernissen der gelehrten Rechtstradition entsprechen. In ihm kamen jedoch auch Anschauungen zum Zuge, die der einheimischen Rechtsüberlieferung entstammten oder im deutschen Reichsrecht gerade jetzt Geltung erlangten. Die Kurfürsten hielten es nicht für notwendig, die Hereinnahme solcher Vorstellungen zu begründen oder gar eigens zu rechtfertigen. Bezeichnenderweise ist im Jahre 1400 kaum mehr von der Anwendung eines Notrechtes die Rede. Das von der Mehrheit der Kurfürsten beanspruchte Depositionsrecht wird einfach als unumstritten hingestellt. So meinen die Räte Ruprechts von der Pfalz in ihrem den Städten gegebenen Gutachten, *daz sie dez auch wol in dem rechten macht gehabt haben zu tun: want daz merer teil der kurfursten die viranderunge getan haben*<sup>64</sup>. Die hier implizierte Anspielung auf den Elektionsparagrafen der Goldenen Bulle deutet tatsächlich – wie Weizsäcker es aussprach – einen umgekehrten Wahlvorgang an. Man sieht, wie im Handeln der Kurfürsten die buchstabengetreue Erfüllung von Rechtsvorschriften in Rechtsneuerung – oder, vom theokratischen Standpunkt aus, Rechtsbruch<sup>65</sup> – übergehen konnte. Offensichtlich lag eine sehr wesentliche Grundlage für das Vorgehen der Opposition im

<sup>60</sup> RTA IV Nr. 265. Vgl. auch ein Rechtfertigungsschreiben des pfälzischen Notars Matthias Sobernheim RTA III Nr. 231.

<sup>61</sup> Zu der „evangelischen“ Denuntiationsform, welche Buße und sittliche Besserung des Übeltäters erstrebte, s. N. M ü n c h e n, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht I (1865) 441 ff. und P. H i n s c h i u s, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland V (1893) 356.

<sup>62</sup> Mehrfach in der Absetzungsurkunde, aber auch in dem Gutachten RTA IV Nr. 120 für die Reichsstädte: „artikil . . . die man auch gemeinlich vor wair heldet“.

<sup>63</sup> M ü n c h e n I 446; H i n s c h i u s V 358 f.

<sup>64</sup> RTA IV Nr. 120.

<sup>65</sup> Für Wenzel waren Ruprecht und seine „complices electores“ nichts anderes als „sui iuramenti fidei et honoris prorsus immemores“ (RTA IV Nr. 337). Am Rande sei erwähnt, daß nach Meinung Adams von Usk (ed. T h o m p s o n 59) der „imperator“ nur durch den Papst absetzbar war, „quia ipse imperium a Grecis transtulit in Germanos“. Die Kurfürsten setzten sich über die antiquierte Translationstheorie hinweg.



deutschen Reichsrecht, das aber von ihr fortentwickelt und in gewisser Weise den politischen Gegebenheiten angepaßt wurde. So wie die englischen *status* behaupteten, für den Prozeß gegen Richard II. kompetent zu sein, erklärten es die vier Kurfürsten für ihre Pflicht, als *oberste und allernehste gelidder des heiligen richs* dafür zu sorgen, daß ebendieses Reich *nuczlicher gehanthabt* werde<sup>66</sup>. Aus der schon vorhandenen Vorstellung, die Kurfürsten seien *propinquiora sacri imperii membra*<sup>67</sup>, erwuchs ihr Anspruch, über die Erfüllung der Reichspflichten durch den Träger der Königsgewalt zu wachen und ihn zur Rechenschaft zu ziehen, wenn er *widder synen titel* und damit gegen seinen Krönungseid handle<sup>68</sup>. Die Kurfürsten beriefen sich hierbei auf die ihnen von seiten der Kirche und der Stände des Reiches zugekommenen Appelle<sup>69</sup>. Aber primär handelten sie aus eigenem Recht und eigener Verantwortung, weil sie dem Reich in besonderer Weise durch ihre Eide verbunden seien. Hier wird die Eigenart der von den Kurfürsten angestrebten Rolle für das heilige Reich vollends deutlich. Während das englische Tribunal des Jahres 1399 seine *auctoritas* von den versammelten *status* ableitete, entschieden die Kurfürsten gleichsam auf Grund einer ihnen zugehörenden Prerogative. Es ging ihnen nicht, wie dies einer starken Tendenz des europäischen Staatsdenkens im 14. Jahrhundert entsprochen hätte, um die Teilhabe aller Reichsglieder an der *corona* Wenzels<sup>70</sup>. Sie vertraten vielmehr eine neuartige Vorstellung vom *riche*, dem sowohl der König wie die Stände durch Eide verbunden seien und das unter der speziellen Obhut der Kurfürsten stehe. Die Urkunde von Oberlahnstein umschreibt diese Konstellation in der abschließenden Kundmachung an die Reichsglieder, *daz sy nu furbaßer ire eyde und hulde, die sy des vorgenanten hern Wenczelaw personen als von des heiligen richs wegen gethan hant, zumal und genczlichen ledig sint*, und in der Aufforderung, *ubermicz die eyde damidde sy deme heiligen riche verbunden sint, daz sy dem egenanten hern Wenczelaw furbaßer als eyne Romischen konige nit me gehorsam noch wartende sin*. Diese Formulierungen zie-

<sup>66</sup> RTA III Nr. 204. Zu dem verfassungsmäßigen Hintergrund s. K. Bosl, in: Gebhardt-Grundmann I<sup>9</sup> bes. 825 ff.

<sup>67</sup> Goldene Bulle c. 2 § 4; vgl. auch Goldene Bulle c. 31: „*imperii columpne et latera*“, worauf sich Ruprecht von der Pfalz später berief (RTA IV Nr. 265).

<sup>68</sup> RTA III Nr. 204. Über den deutschen Königseid im Spätmittelalter: M. David, *Le serment du sacre du IX<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle* (1950) 250 ff.

<sup>69</sup> RTA III Nr. 204: „*von flißiger aneruffunge der heiligen kirchen, dy eynes schirmers, der fursten herren steten landen und luten des heiligen riches, dy eynes vorsichtigens hanthabers inneclichen begernde sint...*“.

<sup>70</sup> Über die Bedeutung der Krone als Symbol der Herrschaft im Spätmittelalter s. den Sammelband *Corona Regni*, hrsg. von M. Hellmann (1961), und L. Boehm, *Die Krone, Herrschaftszeichen monarchischer Gewalt: Jbb. f. Gesch. Osteuropas NF 17* (1969) 86 ff.

len auf eine für das luxemburgische Königtum unannehmbare Konzeption, nämlich auf ein Nebeneinander von König und Reich und letztlich sogar auf eine Überordnung des im Kurfürstenkollegium verkörperten Reiches über den König. R. Smend vertrat zwar die Anschauung, mit den Begriffen *rex* und *regnum*, Kaiser und Reich sei auch im Spätmittelalter noch „im Grunde dasselbe gemeint“ gewesen, „nur mit dem zweiten mehr nach der Seite der objektiven Institution, mit dem ersten mehr nach der Seite seiner Aktualität in der Machtvollkommenheit des Oberhauptes und der diesem geschuldeten Treupflicht“<sup>71</sup>. Man wird aber nicht verkennen, daß die Kurfürsten mit ihrer Unterscheidung zwischen einer um des Reiches willen bestehenden eidlichen Verpflichtung der Reichsglieder gegenüber der Person des Königs und einer übergeordneten eidlichen Bindung an das *riche*<sup>72</sup> auf dem Wege waren, die ältere, noch durch König Wenzel und die Reichsstädte vertretene Begriffseinheit von *rex* und *regnum* zu überwinden. Die im Jahre 1400 erreichte Position der Kurfürsten ließ ihre angemaßte Befugnis zur Herrscherdeposition als logische Konsequenz aus der Reichsstruktur erscheinen, mußte sie aber in einen prinzipiellen Konflikt mit dem Papsttum führen, der sich durch den zwischen Ruprecht von der Pfalz und Bonifaz IX. vereinbarten Kompromiß nur für den Augenblick überbrücken ließ.

Die von der hochmittelalterlichen Kanonistik ausgebildeten Rechtsvorstellungen zu dem Problembereich der Herrscherabsetzung wurden bis an das Ende des 14. Jahrhunderts nicht aufgegeben, verloren jedoch allmählich an Wirkkraft. Das Papsttum konnte seinen Exklusivanspruch auf die Befugnis zur Deposition von Königen und insbesondere römischer Könige nicht mehr durchsetzen. Wie es scheint, vergrößerte sich bei den vorgenommenen Absetzungsakten nach und nach die Distanz zu dem von Innozenz IV. in Lyon angewandten Modus, und neue Motivationen traten in den Vordergrund. Die ältere Forschung vermochte diesen Herrscherdepositionen nicht gerecht zu werden, weil sie – jedenfalls in Deutschland – allein von der „reichsrechtlichen“ Überlieferung ausging und die Geschehnisse an ihr messen wollte. Die Einwirkungen des kanonischen Rechts und daneben des *ius Romanum* müssen unbedingt berücksichtigt werden. Aber auch damit erreicht man noch keine zutreffende Einordnung der Depositionsakte. Es genügt nicht, die einzelnen Vorgänge an starren Rechts-

<sup>71</sup> R. Smend, Zur Geschichte der Formel „Kaiser und Reich“, in: Historische Aufsätze Karl Zeumer dargebracht (1910) 440. – Vgl. jetzt auch F. H. Schubert, Volkssouveränität und Heiliges Römisches Reich: HZ 213 (1971) 91 ff.

<sup>72</sup> Die von den Kurfürsten tatsächlich geleisteten Eide stützten in ihrem Wortlaut eine solche Differenzierung nicht; Weizsäcker, Der Pfalzgraf als Richter 54 f.

vorbildern und -sätzen auf ihre „Zulässigkeit“ zu prüfen. Das Verhalten der zur Königsabsetzung schreitenden „Rebellen“ stellte wohl ein bewußtes oder unbewußtes Wiederanknüpfen an die germanische Tradition des Widerstandsrechtes gegen den ungerechten Herrscher dar, und es wird erst voll verständlich aus der vielfältig Recht und Politik ineinander verschlingenden und fortentwickelnden Situation des Spätmittelalters, die zur Ausbildung des neueren europäischen Staatensystems hindrängte.